

**FACHHOCHSCHULE
DER SÄCHSISCHEN VERWALTUNG
MEISSEN**



Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

**Lehrveranstaltung
Umweltrecht**

Umweltverträglichkeits-
prüfung

Tilo Lindner

Inhalt:

1. Einführung.....	1
2. Rechtsgrundlage.....	1
3. Formen der Umweltprüfung.....	2
4. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung	3
4.1 Die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung	3
4.2 Verfahrensschritte	3
4.2.1 Ermittlung.....	3
4.2.2 Beschreibung	4
4.2.3 Bewertung.....	4
5. Die UVP-Pflicht	5
5.1 Eröffnung des Anwendungsbereichs (§ 3 UVPG).....	5
5.2 Obligatorische UVP-Pflicht und Vorprüfung.....	5
5.2.1 UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben (§ 3b UVPG)	5
5.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 3c UVPG)	5
5.2.2.1 Allgemeine Vorprüfung	6
5.2.2.2 Standortbezogene Vorprüfung	6
5.2.3 Kumulierende Vorhaben	6
5.3 Hineinwachsen in die UVP-Pflicht	8
5.4 Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben (§ 3e UVPG)	8
5.4.1 UVP-Pflichtigkeit des Grundvorhabens	9
5.4.2 Obligatorische UVP-Pflicht für Änderungen oder Erweiterungen	9
5.4.3 Vorprüfung für Änderungen oder Erweiterungen	9
6. Die Durchführung der UVP am Beispiel des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.....	11
6.1 Das Trägerverfahren	11
6.2 Die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.....	13
6.2.1 Ergänzende Unterrichtungspflichten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2.2 Scoping-Termin.....	14
6.2.3 Feststellung der UVP-Pflicht	12
6.2.4 Zusätzliche Antragsunterlagen.....	14
6.3 Die Feststellung der UVP-Pflicht	13
6.4 Besonderheiten bei der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	15
6.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	15
6.6 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	15
6.7 Inhalt des Genehmigungsbescheids.....	16

1. Einführung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben.

Mithilfe der UVP sollen die **möglichen Umweltauswirkungen** eines geplanten Vorhabens **ermittelt** und **bewertet** werden, damit die so gewonnenen Erkenntnisse in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens einfließen können.

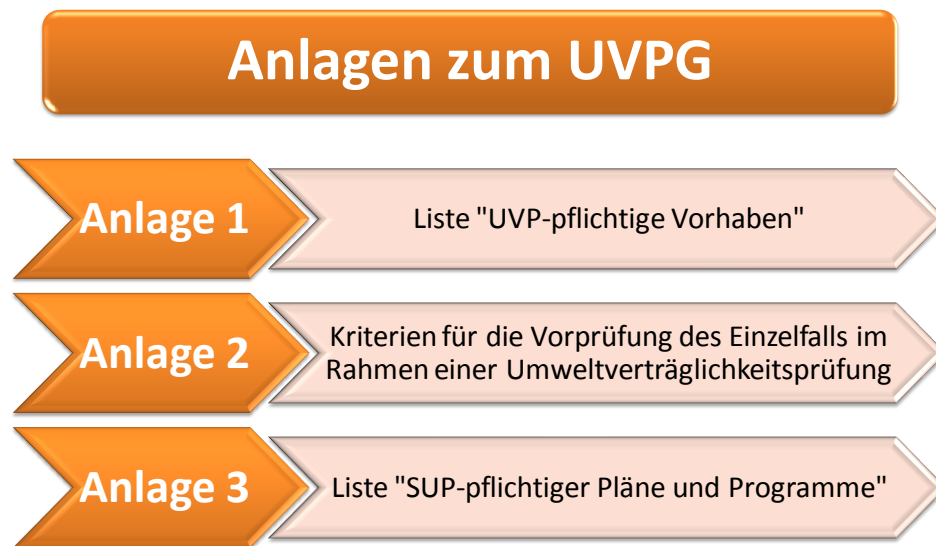
2. Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage der UVP ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es wurde am 27. Juli 2001 durch das Gesetz zur Umsetzung der **UVP-Richtlinie**, der **IVU-Richtlinie** und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz erlassen.



Ergänzt wird das UVPG durch drei Anlagen, in denen die UVP-pflichtigen Vorhaben, die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP und die SUP-pflichtigen Pläne und Programme benannt werden.



3. Formen der Umweltprüfung

Das UVPG unterscheidet mit der **Umweltverträglichkeitsprüfung** und der **strategischen Umweltprüfung** zwei Arten der Umweltprüfung. Während die **UVP** bei bestimmten öffentlichen und privaten **Vorhaben** Anwendung findet, bezieht sich die **strategische Umweltprüfung** auf bestimmte **Pläne** und **Programme**. Gegenstand der folgenden Ausführungen ist allein die UVP.



4. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Ziel der UVP besteht darin, die Auswirkungen **bestimmter Vorhaben** auf die **Umwelt** nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu **ermitteln**, zu **beschreiben** und zu **bewerten**. Die Ergebnisse der UVP sollen so früh wie möglich in behördlichen Entscheidungen **berücksichtigt** werden¹.

Materielle Auswirkungen hat die UVP **nicht**. Das Ergebnis der UVP zwar mit in die Abwägung einzubeziehen. Eine negativ ausfallende UVP führt jedoch nicht automatisch zur Unzulässigkeit des Projektes.

4.1 Die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der UVP ist die Überprüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs.1 UVPG benannten Güter:



4.2 Verfahrensschritte

Die zentralen Verfahrensschritte im Ablauf der UVP sind die **Ermittlung**, **Beschreibung** und **Bewertung** der Auswirkungen des Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

4.2.1 Ermittlung

Bei der Ermittlung geht es um die Feststellung, **welche Auswirkungen ein Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt haben wird**. Da es sich bei den Umweltfolgen um ein

¹ vgl.: § 1 UVPG.

potenzielles Geschehen handelt, welches erst in der Zukunft eintreten wird, ist hierbei eine **prognostische Abschätzung** vorzunehmen. Dabei sind Aussagen über **Art Ausmaß, Dauer und Eintrittswahrscheinlichkeit** der zu erwartenden Umweltfolgen zu treffen.

4.2.2 Beschreibung

Mit Beschreibung der Umweltauswirkungen ist die **schriftliche Dokumentation der ermittelten potenziellen Umweltfolgen** eines UVP- pflichtigen Vorhabens gemeint. Das Beschreiben umfasst sowohl die Angaben in **Textform** als auch **ergänzende Darstellungen** in Gestalt von Tabellen, Grafiken, Bildern und Karten.

Die schriftliche Fixierung der festgestellten Umweltfolgen dient der Information der beteiligten **Behörden** und der **Öffentlichkeit**. Sie soll dazu beitragen, die Grundlage der späteren Entscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.

4.2.3 Bewertung

Während die Ermittlung und Beschreibung der Tatsachenfeststellung und -dokumentation dienen, wird im Rahmen der Bewertung anhand **rechtlicher Maßstäbe beurteilt**, ob die ermittelten Umweltfolgen im Hinblick auf das Ziel des Prüfverfahrens, eine wirksame Umweltvorsorge zu gewährleisten, **erheblich** sind.

Erheblich sind Umwelteffekte dann, wenn sie nach den umweltbezogenen Schutz- und Vorsorgeanforderungen der Zulassungsvorschriften, die auf fachgesetzlicher Ebene für die Gestattung UVP-pflichtiger Vorhaben bestehen, **nicht, oder nicht ohne Weiteres hingenommen werden sollen**.

Die Bewertung hat dabei **umweltzentriert** zu erfolgen. Fachgesetzliche Anforderungen, die anderen Belangen dienen, sind bei der UVP auszuklammern.

5. Die UVP-Pflicht

Die Verpflichtung zur UVP beruht im Gegensatz zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht auf keiner gesetzlichen Generalklausel, die durch untergesetzliche Normen ausgestaltet wird. Vielmehr legt das **Gesetz selbst** die UVP-Pflicht abschließend in einem Katalog nach Anlage 1 zum UVPG fest.

5.1 Eröffnung des Anwendungsbereichs (§ 3 UVPG)

Gemäß § 3 UVPG ist der Anwendungsbereich des UVPG für die in Anlage 1 zum UVPG benannten Vorhaben eröffnet.

Erlassen wurde die Anlage 1 als Bestandteil des UVPG durch den Bundesgesetzgeber.

Zu **Änderungen** der Anlage 1 ist hingegen auch die Bundesregierung nach Maßgabe des § 3 UVPG ermächtigt. Danach kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit **Zustimmung des Bundesrates** Vorhaben in die Anlage 1 **aufnehmen**.

Aus der Anlage 1 **herausnehmen** kann die Bundesregierung Vorhaben nur unter **Beachtung der Rechtsakte** der Europäischen Union, wenn diese nach den vorliegenden Erkenntnissen **keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** besorgen lassen.

5.2 Obligatorische UVP-Pflicht und Vorprüfung

In Anlage 1 zum UVPG werden neben den Vorhaben, die einer **obligatorischen Genehmigungspflicht** unterliegen auch Vorhaben benannt, die auf Grund einer **Vorprüfung** der UVP- Pflicht unterliegen können.

Der Regelungsumfang der Anlage 1 zum UVP-Gesetz beschränkt sich nicht auf die Bestimmung von Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen.

Durch eine Unterteilung der Vorhaben in solche, die einer **obligatorischen UVP-Pflicht** unterliegen, Vorhaben, die aufgrund einer **allgemeinen Vorprüfung** des Einzelfalls der UVP-Pflicht unterliegen können und Vorhaben, die aufgrund einer **standortbezogenen Vorprüfung** UVP- pflichtig werden, gibt die Anlage 1 auch das Verfahren zur Ermittlung der UVP-Pflicht vor.

5.2.1 UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben (§ 3b UVPG)

Eine **obligatorische Pflicht** zur Durchführung der UVP besteht gemäß § 3b UVPG für ein in der Anlage 1 **Spalte 1** aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Die UVP ist ohne weitere Vorprüfung durchzuführen wenn die in Spalte 1 benannten **Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten** werden.

5.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 3c UVPG)

Wenn das Vorhaben in **Spalte 2** der Anlage 1 zum UVPG benannt ist, bedarf es einer gesonderten **Vorprüfung** zu der Frage, ob das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Der Maßstab der Vorprüfung richtet sich danach, ob für das Vorhaben eine allgemeine

Vorprüfung (Kennzeichnung „A“ in Spalte 2) oder eine standortbezogene Vorprüfung (Kennzeichnung „S“ in Spalte 2) vorgesehen ist.

Bei der Prüfung ist, ähnlich der UVP, zweistufig vorzugehen. In einem ersten Schritt sind die zur Bewertung der UVP-Pflicht erforderlichen Unterlagen zu ermitteln. Auf Basis dieses Tatsachenmaterials ist dann in einem zweiten Schritt zu bewerten, ob das Verfahren zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** offensichtlich **ausgeschlossen** werden.

Ein maßgeblicher Unterschied zwischen Vorprüfung und UVP besteht in der verminderten Prüfungstiefe der Vorprüfung.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 3c Satz 5 UVPG zu dokumentieren.

5.2.2.1 Allgemeine Vorprüfung

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann**, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

5.2.2.2 Standortbezogene Vorprüfung

Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund **besonderer örtlicher Gegebenheiten** gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5.2.3 Kumulierende Vorhaben

§ 3b Abs. 3 UVPG befasst sich mit den sog. kumulierenden Vorhaben. Unter kumulierenden Vorhaben versteht man mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen.

Kumulierende Vorhaben sind **UVP- pflichtig**, wenn sie **zusammen** die maßgeblichen **Größen- oder Leistungswerte** erreichen oder überschreiten. Das Gleiche gilt, wenn für das kumulierende Vorhaben insgesamt aufgrund einer **Vorprüfung** nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.²

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vorhaben von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden.

² vgl.: § 3c Satz 5 UVPG

Kumulierende Vorhaben



Ein enger Zusammenhang besteht gemäß § 2 Abs. 2 UVPG, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.

Fall 44: Hennen- UVP

Die Landwirte A, B und C haben unabhängig voneinander an der Versteigerung einer vor 10 Jahren stillgelegten Hühnerfarm teilgenommen und jeder für sich ein einzelnes Stallgebäude erworben. Alle drei Landwirte wollen wieder mit der Hennenhaltung beginnen und reichen dazu Genehmigungsanträge ein. A, der den kleinsten Stall erworben hat, beantragt die Haltung von 10.000 Hennen, während B und C jeweils 15.000 Hennen halten möchte. Als sie ihre Unterlagen einreichen, werden sie von der Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass sie Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung zur UVP beibringen müssten.

Hat die Behörde Recht?

5.3 Hineinwachsen in die UVP-Pflicht

Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch eine Änderung oder Erweiterung eines bestehenden **bisher nicht UVP-pflichtigen** Vorhabens **erstmalig erreicht oder überschritten**, dann ist gemäß § 3b Abs. 3 UVPG für die Änderung oder Erweiterung eine UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. (sog. „Hineinwachsen“ in die UVP-Pflicht)

Bestehende Vorhaben sind gemäß § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.

5.4 Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben (§ 3e UVPG)

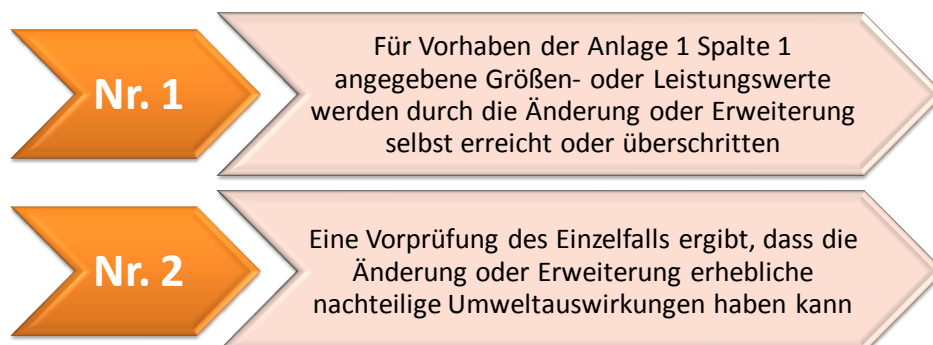
§ 3e UVPG bestimmt die UVP-Pflicht bei Änderungen oder Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben.

Anders als bei den Tatbeständen des § 3b Abs. 3 UVPG, bei denen ein bislang nicht UVP-pflichtiges Vorhaben erstmalig in die UVP-Pflicht hineinwächst, setzt die Vorschrift voraus, dass bereits ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, das geändert oder erweitert werden soll.

Da das Grundvorhaben bei seiner Zulassung in der Regel einer UVP unterzogen wurde, kommt es im Rahmen des § 3e UVPG darauf an, ob durch die Änderung oder Erweiterung im Vergleich zu dem bestehenden Vorhaben andere oder zusätzliche Umweltauswirkungen auftreten können, die eine Neubewertung erforderlich machen.

Diese Grenze ist überschritten, wenn das Änderungsvorhaben selbst die Schwellenwerte der Spalte 1 in Anlage 1 zum UVPG erreicht oder eine Vorprüfung zur UVP-Pflicht führt.

UVP-Pflicht für Änderungen oder Erweiterungen (§ 3e Abs. 1 UVPG)



5.4.1 UVP- Pflichtigkeit des Grundvorhabens

Aus dem Gesetzeswortlaut, wonach eine UVP-Pflicht **bestehen** muss, ergibt sich, dass es nicht auf die UVP-Pflicht des Vorhabens zum Zeitpunkt seiner Zulassung, sondern auf die **UVP-Pflicht nach derzeitiger Rechtslage** ankommt.

Eine **aktuelle UVP-Pflicht** besteht immer dann, wenn das Grundvorhaben nach **Spalte 1** der Anlage 1 zum UVPG zu beurteilen ist. Unbeachtlich ist dabei, ob für das Vorhaben tatsächlich eine UVP durchgeführt wurde.

Für Vorhaben nach **Spalte 2** ist hingegen nur dann eine bestehende UVP-Pflicht anzunehmen, wenn bei der Zulassung des Vorhabens eine **Vorprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt** wurde.

5.4.2 Obligatorische UVP-Pflicht für Änderungen oder Erweiterungen

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht für die Änderung oder Erweiterung bereits UVP-pflichtiger Vorhaben eine **obligatorische UVP-Pflicht**, wenn die **Änderung selbst** die Größen- und Leistungswerte eines **Vorhabens nach Spalte 1** der Anlage 1 zum UVPG erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, dann muss zwingend eine UVP durchgeführt werden.

Die UVP-Pflicht bezieht im Fall des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG **ausschließlich auf das Änderungsvorhaben**, nicht hingegen auf das Grundvorhaben, das geändert oder erweitert werden soll. Dennoch ist im Rahmen der UVP selbst eine **Gesamtdarstellung und Gesamtbewertung von Ausgangs- und Änderungsvorhaben** vorzunehmen, da anderenfalls die UVP keine ausreichende Tatsachengrundlage für die abschließende Zulassungsentscheidung liefern würde.

5.4.3 Vorprüfung für Änderungen oder Erweiterungen

Der zweite UVP-Tatbestand des § 3e umfasst alle Änderungen oder Erweiterungen eines bereits UVP-pflichtigen Vorhabens, die den jeweils maßgeblichen Schwellenwert für Größe oder Leistung eines Vorhabens nach Spalte 1 nicht erreichen. In diesem Fall wird die UVP-Pflicht von der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 abhängig gemacht.

In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine UVP durchgeführt worden ist.

Fall 45: Kraftwerkserweiterung

U betreibt ein Kraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 500 MW. Nachdem er im Jahr 2009 einen Heizkessel modernisiert hatte und damit die Leistung des Kraftwerks auf 530 MW steigerte, plant er nunmehr die Modernisierung eines zweiten Kessels. Da mit der Modernisierung des zweiten Kessels abermals eine Steigerung der Feuerungswärmeleistung um 30 MW verbunden ist, fragt er nach der Notwendigkeit einer UVP.

Welche Auskunft kann U gegeben werden?

6. Die Durchführung der UVP am Beispiel des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG ein **unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren**, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

§ 2 Abs. 3 UVPG benennt als Entscheidungen, die auf Basis einer UVP getroffen werden können, die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, den Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden.

Keiner UVP-Pflicht unterliegen hingegen Anzeigeverfahren, Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 15 UVPG.

6.1 Das Trägerverfahren

Das UVPG regelt kein eigenständiges Verfahren zur UVP. Die UVP ist vielmehr auf ein taugliches Trägerverfahren angewiesen.

Als ein mögliches Trägerverfahren dient das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, an dessen Beispiel die Durchführung einer UVP erläutert werden soll.

Da die UVP in § 9 UVPG eine Öffentlichkeitsbeteiligung fordert, kommen als **Trägerverfahren** nur solche Verfahren in Betracht, die eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** vorsehen.

Im **immissionsschutzrechtlichen** Genehmigungsverfahren muss daher sichergestellt sein, dass im Fall einer UVP-Pflicht das **förmliche Verfahren** als Trägerverfahren Anwendung findet.

Gewährleistet wird dies in zwei Schritten:

In einem **ersten Schritt** wird durch die Abstimmung des Anhangs zur 4. BImSchV mit Anlage 1 zum UVPG zunächst sichergestellt, dass ausschließlich genehmigungsbedürftige Anlagen einer UVP unterliegen können.

Da im Fall einer anlagenbezogenen oder standortbezogenen Vorprüfung noch nicht allein aufgrund der abstrakten Anlagenbeschreibung in Anlage 1 zum UVPG feststeht, dass für das Vorhaben im Einzelfall auch eine UVP durchzuführen ist, wird für Vorhaben nach Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG nicht zwingend das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren angeordnet.

Führt eine anlagen- oder standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben der UVP unterliegt, dann wird in einem **zweiten Schritt** die Durchführung des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch **§ 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV** sichergestellt. Danach findet das förmliche Verfahren auf Anlagen Anwendung, die in Spalte 2 des Anhangs genannt sind und zu deren Genehmigung nach dem UVPG eine UVP durchzuführen ist.

6.2 Die Feststellung der UVP-Pflicht

§ 3a UVPG verpflichtet die Genehmigungsbehörde auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben festzustellen, ob das Vorhaben für seine Zulassung einer UVP bedarf.

6.2.1 Der Zeitpunkt der Feststellung

Für die Feststellung der UVP-Pflicht sieht § 3a UVPG zwei Zeitpunkte vor:

Bereits **vor Antragstellung** muss die Feststellung der UVP-Pflicht getroffen werden, wenn der Vorhabensträger dies ausdrücklich beantragt oder wenn auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Verfahrensbeginn der voraussichtliche Untersuchungsumfang gemäß § 2a der 9. BImSchV festgelegt wird, d. h. ein sog. Scoping stattfindet.

In allen anderen Fällen erfolgt die Feststellung **nach Vorlage der Antragsunterlagen** und damit nach Beginn des Genehmigungsverfahrens.

6.2.2 Der Prüfungsumfang

Zur Prüfung der UVP-Pflicht stellt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Antragsteller (Vorhabenträger) vorgelegten Unterlagen (Angaben zum Vorhaben). Dem Antragsteller obliegt insoweit einer Mitwirkungspflicht.

6.2.3 Die Bekanntgabe der Entscheidung

Die Feststellung der UVP-Pflicht sollte mit ihren wesentlichen Gründen in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten werden.

Für die im Rahmen der Vorprüfung zu treffende Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 UVPG bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 3c Abs. 1 UVPG) gelten jedoch besondere Vorschriften.

Kommt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung zum Ergebnis, dass das **Vorhaben einer UVP bedarf**, so ist diese Feststellung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG zugänglich zu machen (d. h. auf Anfrage zur Verfügung zu stellen). Eine gesonderte Bekanntgabe ist jedoch nicht erforderlich, da im Rahmen der UVP die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird.

Ergibt die Vorprüfung, **dass die UVP unterbleibt**, so ist diese Feststellung bekannt zu geben (aktive Informationspflicht).

Die Art der Bekanntgabe ist nicht ausdrücklich geregelt, jedoch muss gewährleistet sein, dass die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Personen von der Feststellung Kenntnis erlangen können. Als Formen der Bekanntgabe kommen daher in Frage eine Mitteilung auf der Amtstafel, im Amtsblatt oder/und einer örtlichen Tageszeitung. Ergänzend kann eine Veröffentlichung im Internet erfolgen.

Inhaltlich soll die Bekanntgabe die wichtigsten Angaben zum Vorhaben (Bezeichnung, Standort), die Feststellung der Ablehnung der UVP-Pflicht sowie ggf. einen Hinweis auf weitere bei den Behörden vorhandene Umweltinformationen enthalten. Auch soll sie mit dem Hinweis verknüpft werden, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

6.2.4 Die Rechtsnatur der Feststellung

Die Feststellung zur Erforderlichkeit der UVP kann nicht selbstständig angefochten werden. Dies gilt auch für die Feststellung, dass keine UVP erforderlich ist. Mit der Bezeichnung „Feststellung“ statt „Entscheidung“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich hierbei um keinen Verwaltungsakt handelt. Als unselbstständige Verfahrenshandlung ist die Feststellung zur UVP-Pflicht erst im Rahmen der Rechtsmittel gegen die Genehmigung überprüfbar.

Der gerichtliche Prüfungsumfang zur Feststellung der UVP-Pflicht ist stark eingeschränkt. Das Gericht hat die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

6.3 Die Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Eingeleitet wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren grundsätzlich durch die schriftliche Stellung eines Genehmigungsantrags (§ 2 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Bereits vor der Antragstellung bestehen gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV jedoch bereits Beratungspflichten der Behörde gegenüber dem Vorhabensträger, sobald dieser die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet. Die Behörde soll ihn bereits in diesem Verfahrensstadium im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern.

6.3.1 Das Scoping-Verfahren

Diese dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren immanenten Verfahrensschritte werden im Fall einer potenziellen UVP-Pflicht durch die Regelungen des § 2a der 9. BImSchV ergänzt.³

Sofern danach

- der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde **vor Beginn des Genehmigungsverfahrens** darum **ersucht** oder
- die Genehmigungsbehörde es **nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält**,

³ § 2a der 9. BImSchV geht als speziellere Norm dem § 5 UVPG vor.

hat diese ihn über die allgemeine Beratung hinaus entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten.

Diese Unterrichtung beinhaltet auch die Information über die Erforderlichkeit einer UVP.

6.3.2 Scoping-Termin

Vor der Unterrichtung hat die Genehmigungsbehörde in dem sog. Scoping-Termin gemäß § 2a Satz 2 der 9. BImSchV dem **Träger des Vorhabens** und den im Verfahren **zu beteiligenden Behörden** Gelegenheit zu einer **Besprechung** über Art und Umfang der Unterlagen zu geben.

Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP sowie sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte, insbesondere Standort- und Nachbargemeinden, können hinzugezogen werden.

6.3.3 Zusätzliche Antragsunterlagen

Gemäß § 6 UVPG i.V.m. § 4e der 9. BImSchV sind dem Genehmigungsantrag zusätzliche Unterlagen beizufügen, die zumindest folgende Angaben enthalten müssen:



Den Antragsunterlagen ist eine **allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung** beizufügen. Die Angaben müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

6.4 Besonderheiten bei der Öffentlichkeitsbeteiligung

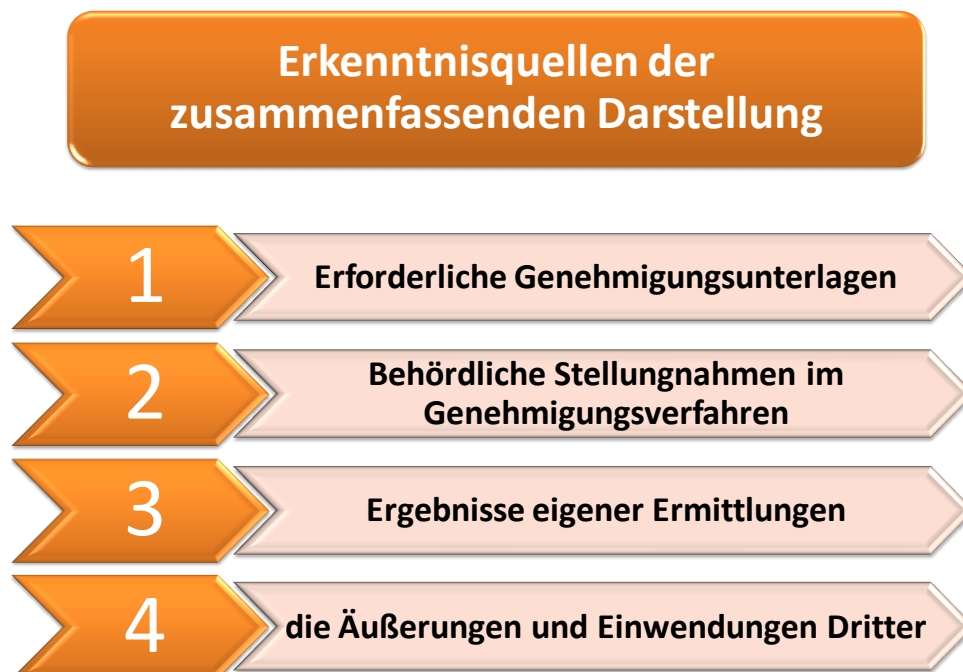
Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, dann sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer UVP zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen.

Der Antrag und die Unterlagen sind auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

6.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist, bzw. nach Durchführung eines Erörterungstermins soll die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der UVP erarbeiten.

Zu berücksichtigen sind in dieser Darstellung die Wechselwirkungen der Schutzgüter der UVP. Weiterhin sind Maßnahmen zu beschreiben, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft sind die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen darzustellen.



6.6 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde möglichst **innerhalb eines Monats nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung** auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der UVP.

Die Genehmigungsbehörde hat die vorgenommene Bewertung **bei der Entscheidung** über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften **zu berücksichtigen**.

6.7 Inhalt des Genehmigungsbescheids

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die **zusammenfassende Darstellung** und die **Bewertung** in die Begründung zum Genehmigungsbescheid **aufzunehmen**. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV auch für ablehnende Bescheide.